



Gemeinderat

Auszug aus dem 3. Protokoll vom 06. Februar 2025

35

2.6.1 Allgemeines Musikschulgesetzgebung, Umsetzung GR

Ausgangslage

Am 22. Mai 2024 hat der Kantonsrat ein Musikschulgesetz (MuSG) verabschiedet, welches durch den Regierungsrat, zusammen mit einem Ausführungserlass zu einer Musikschulverordnung, am 26. November 2024 per 01. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurde. Am 15. Januar 2025 folgten aus dem zuständigen Amt für Volksschule und Sport (AVS), der künftigen Anerkennungsstelle für die Musikschulen, die Richtlinien zum Anerkennungsverfahren für Musikschulen, ebenfalls gültig ab dem 01. Januar 2025.

Daraus resultieren folgende Arbeiten im Regelwerk der Musikschule Freienbach:

Bis August 2025: Anpassung MS-Reglement und Tarife (Bereiche MuSG)
Bis spätestens August 2026: Anpassung Personalreglement Lehrpersonen der Musikschule (bisher Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Musikschule)

Die überwiegenden Aspekte im neuen MuSG erfüllt die Musikschule Freienbach bereits. Es gilt einige örtliche Besonderheiten zu beachten, welche künftig im Sinne des MuSG als nicht-subventionsberechtigte Bereiche zu organisieren sind:

- Tanz-Angebot (inkl. Tanzunterricht für Erwachsene)
- Erwachsenenunterricht Musik
- Eltern-Kind-Singen

Finanzierung im neuen Musikschulgesetz (MuSG)

Die Finanzierung der Musikschulen ist in den §§ 13 bis 16 MuSG geregelt:

§ 13 MuSG Allgemein

Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Beiträge der Gemeinden;
- c) Elternbeiträge;
- d) Einnahmen aus Dienstleistungen;
- e) Drittmittel.

§ 14 MuSG Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton leistet an die Besoldungskosten für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration der anerkannten Musikschulen einen Beitrag von 35 %.

§ 15 MuSG Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden tragen die Betriebskosten der anerkannten Musikschulen nach Abzug der übrigen Finanzierungen gemäss § 13.

§ 16 MuSG Elternbeiträge

¹ Die Musikschulen erheben von den Eltern der Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 4 Abs. 1 besuchen, Beiträge.

² Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule hat zwischen 30 % und 35 % der Besoldungskosten für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration der anerkannten Musikschule zu decken.

³ Bei der Festlegung der Beiträge sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sowie der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch besonders begabter Schüler angemessen zu berücksichtigen.

Aktuelle Finanzierung (Basis: RG 2024, provisorischer Abschluss)

Gesamtumsatz	Fr.	2'179'707.98
Beitrag Gemeinde	Fr.	1'145'129.08 (= 52.54 %)
Beitrag Eltern, Gemeinden, Drittmittel	Fr.	1'034'578.90 (= 47.46 %)

Finanzierung Musikschulgesetz (auf Basis: RG 2024, gerundet)

Gemeindebeitrag aktuell	Fr.	1'145'000
Mehrkosten Besoldung	Fr.	+170'000
Mindererträge Tarife (-20% oder 200.-/J.)	Fr.	+150'000
Mehrertrag Kostenanteil Kanton	Fr.	- 515'000
Total Gemeindebeitrag	Fr.	950'000

Beitraggebende	Grundlagen	Satz	Finanzierung Anteile RG 2024
Kanton	Bruttolohnkosten von > Schulleitung Musik > Lehrpersonal Musik > Administration Musik (40%)	35 %	Fr. 515'000
Gemeinde	Musikschulangebote MuSG (Anteil Bruttolöhne) Sachaufwände 90000 Sozialbeiträge AG 90000 (mit Basis Besold. MuSG)	30 %	Fr. 440'000 Fr. 120'000 Fr. 390'000
Eltern	Musikschulangebote MuSG	max.35 %	Fr. 515'000
Erwachsene	Erträge Tanz (RG 2024) Erwachsenenunterricht, Eltern-Kind-Singen	(85 % Anteil) (100% Anteil)	Fr. 343'000 Fr. 140'000 Fr. 12'000
Dienstleistungen	Betriebskosten Schüler-/Ensemblepauschale andere Gemeinden	Gemeinde- Anteil	
Drittmittel	Betriebskosten Jugend+Sport Jugend+Musik	Gemeinde- Anteil	Fr. 50'000

Bei der Auszahlung der ersten Tranche Kantonsbeiträge besteht noch ein Klärungsbedarf mit dem AVS. Gestützt auf die Angaben des Kalenderjahres 2025 wird im September 2026 erstmals die Ausrichtung des Kantonsbeitrages erfolgen für diejenigen Musikschulen, welche die Anerkennung im Jahr 2025 erhalten haben (gemäss Richtlinien MuSG).

Eine Anfrage nach einer anteilmässigen Zahlung (Aug.- Dez. 2025) für das Kalenderjahr 2025 nachschüssig auf der Basis RG 2024 läuft aktuell über den vszgb, FG Bildung. Die Beantwortung durch RR Michael Stähli ist noch ausstehend.

Erwägungen

Die Musikschule Freienbach erfüllt bereits die meisten Bedingungen des MuSG, ausser jene, welche grundsätzlich neu eingeführt werden müssen, die da sind:

Neue Tarife aufgrund Verteilschlüssel (35 % / 35 % / 30 %) im Gesetz sowie die Anpassung in der Besoldung der Musiklehrpersonen.

Grundsatz-Entscheid der Gleichbehandlung von Musik und Tanz

Vorschlag Schulrat und Musikschulleitung:

- Die MS bietet die Tanzangebote weiterhin unter dem Dach der Musikschule an.
- Wir behandeln alle gemeindeeigenen Angebote (Tanz, Erwachsenenunterricht etc.) adäquat zu den Bedingungen des MuSG.

Begründung: Tanzpädagogische Angebote gehören seit mindestens 40 Jahren zum Angebot der Musikschule. Die Nachfrage in der Bevölkerung und Erfolge in den Angeboten bestätigen den Bedarf und den Nutzen.

Grundsatz-Entscheid Reglementsgestaltung: Anpassung an Vorlagen VMSZ

Die Musikschulleitungskonferenz und der Vorstand Verband Musikschulen Kanton Schwyz (VMSZ) haben zu Handen aller Musikschulen Reglementsentwürfe ausgearbeitet. Diese wurden dem kantonalen Rechtsdienst zur Prüfung übergeben. Das Ziel ist eine möglichst konsistente und einheitliche Umsetzung an den Musikschulen im Kanton Schwyz.

Vorschlag Schulrat und Musikschulleitung:

- Wo sinnvoll und möglich arbeiten wir mit den Vorlagen.
- Wo nötig passen wir diese an.

Grundsatz-Entscheid der Tarifierungsgestaltung

Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Anpassung der Tarifordnung.

Vorschlag Schulrat und Musikschulleitung: Der Schulrat empfiehlt folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Erwachsenentarif soll kostendeckend ausgestaltet werden.
- Der Externentarif (SuS innerhalb und ausserhalb des Kantons) ist erwünscht.
- Die Tanztarife bleiben wie bisher und werden mit der Überarbeitung der Tanzangebote per 2026/27 überprüft.

Antrag Anerkennungsprozess

Der Schulrat Freienbach beantragt dem Gemeinderat die Aufnahme des Anerkennungsverfahrens.

Die Meldefrist für das Anerkennungsverfahren der Musikschule Freienbach ist der 01. März 2025. Die per SJ 2025/26 nötigen Anpassungen bei den Grundlagendokumenten werden soweit vorhanden übermittelt. Ansonsten werden die noch aktuell gültigen Dokumente eingereicht, da es sich aktuell im SJ2025/26 gemäss Übergangsbestimmungen um ein provisorisches Anerkennungsverfahren handelt.

Die Umsetzung des Musikschulgesetzes an der Musikschule Freienbach basiert auf der Projekt-Planung gemäss der Beilage "Zeitachse_Musikschulgesetz".

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt die neuen kantonalen gesetzlichen Grundlagen im Bereich der musikalischen Bildung (Musikschulgesetz vom 22. Mai 2024 (SRSZ 671.100) und Musikschulverordnung vom 26. November 2024 (SRSZ 671.111) zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschliesst im Sinne der Erwägungen.
3. Der Gemeinderat nimmt die Projektplanung zur Umsetzung MuSG zur Kenntnis.

4. Der Gemeinderat beauftragt das Ressort Bildung, das Musikschulreglement und die Tarifordnung dem Schulrat zur Konsultation an der Sitzung vom 18. Februar 2025 und danach dem Gemeinderat zur Verabschiedung zu unterbreiten.
5. Zufertigung durch Protokollauszug an:
- a) @ alle GR (7-fach)
 - b) @ Schulrat Freienbach
 - c) @ Abteilungsleiterin Bildung
 - d) @ Abteilungsleiter Finanzen
 - e) @ Musikschulleitung und Leitung Tanz
 - f) @ Akten Abteilung Bildung
 - g) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Guido Cavelti
Gemeindepräsident



Esther Reichmuth
Gemeindeschreiberin

Sped: 12.02.2025